

Allgemeiner Teil §§ 1-240, AllgPersönlR, ProstG, AGG

10. Auflage 2025
ISBN 978-3-406-81021-3
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein

umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Namensrecht der römisch-katholischen Kirche verletzt, → Rn. 146. Andere, nicht rechtsfähige Religionsvereinigungen unterfallen dem Anwendungsbereich des § 12 nach den Grundsätzen des Namensschutzes zu Gunsten von Personenmehrheiten und Vereinen (→ Rn. 21).

6. Bezeichnungen mit Namensfunktion. § 12 hat nicht nur was den Kreis der Namensträger betrifft, sondern auch im Hinblick auf mögliche Schutzobjekte eine extensive Auslegung erfahren. Bereits früh wurde die Regelung auch auf **anderweitige Kennzeichen** als Namen erstreckt, die zur Identifizierung einer natürlichen oder juristischen Person geeignet sind. § 12 erfasst daher sämtliche Zeichen, die dazu bestimmt oder geeignet sind, auf die Person des Zeicheninhabers, deren Geschäft, Firma oder Unternehmen hinzuweisen, weil sie, ähnlich einem Namen, Unterscheidungs-, Hinweis- oder Zuordnungsfunktion haben. Dem liegt zu Grunde, dass in den Namensschutz alle Bezeichnungen einbezogen werden sollen, mit denen sich der Zeicheninhaber in einem bestimmten Wirkungsbereich oder mit einer bestimmten Tätigkeit bzw. Leistung individualisiert.¹¹³

a) Besondere Unternehmensbezeichnungen (Etablissementsbezeichnungen), Geschäftsabzeichen und Bildzeichen. Ebenso wie der Firmenname (§ 17 HGB) sind vom Namensschutz des § 12 auch besondere Unternehmensbezeichnungen (Etablissementsbezeichnungen) erfasst.¹¹⁴ Das sind solche Zeichen, die unabhängig vom oder neben dem handelsrechtlichen Firmennamen geführt werden. Sie weisen anders als der Firmenname nicht subjektiv auf den Unternehmensträger hin, sondern objektiv auf dessen Geschäftsbetrieb. Häufig anzutreffen sind besondere Unternehmenskennzeichen bei Betreibern von Hotel- und Gaststätten, Kliniken, Kurbetrieben und Krankenhäusern, Apotheken, Einzelhandelsgeschäften, Warenhäusern und Unterhaltungs-etablissements.¹¹⁵ Betreibt etwa die „Michael Müller GmbH“ unter dem Namen „Rotes Ross“ eine Gaststätte, so handelt es sich bei der Bezeichnung „Michael Müller GmbH“ um den nach § 12 schutzfähigen Firmennamen (→ Rn. 20), bei der Bezeichnung „Rotes Ross“ dagegen um eine sonstige Unternehmensbezeichnung, auf die § 12 **analoge Anwendung** findet. Bei dem Schutz von Etablissementsbezeichnungen¹¹⁶ stellt sich häufig das Problem, dass sie unterscheidungsschwach sind, weil sie nur aus Gattungsbezeichnungen bestehen (→ Rn. 46, → Rn. 50). Namensschutz erlangen diese daher häufig nur mittels Verkehrsgeltung (→ Rn. 55 ff.). Diese besteht dann aber nicht selten nur für einen begrenzten örtlichen Bereich, innerhalb dessen es lediglich ein Unternehmen mit dieser Bezeichnung gibt (etwa Stadtapotheke, Gasthaus zum Roten Ross und dergleichen; → Rn. 64).¹¹⁷

Auch **Marken** können die Eigenschaft einer besonderen Unternehmensbezeichnung gewinnen, wenn sie nicht mehr alleine zur Herkunftsbezeichnung bestimmter Waren dienen, sondern der Verkehr mit ihnen auch das jeweilige Produktionsunternehmen assoziiert.¹¹⁸ Objekt der besonderen Bezeichnung kann dabei auch ein bestimmter Geschäftszweig eines Unternehmens sein, wenn dieser über eine hinreichende organisatorische Selbständigkeit verfügt.¹¹⁹ Eine besondere Bezeichnung in diesem Sinn fällt nur dann in den Schutzbereich des § 12, wenn sie **originäre Unterscheidungskraft** aufweist; andernfalls kann sie nur durch Verkehrsgeltung Namensfunktion erlangen (→ Rn. 44 ff.). Hierauf ist bei der Prüfung der Schutzfähigkeit von sonstigen Unternehmensbezeichnungen regelmäßig ein besonderes Augenmerk zu richten, weil im Geschäftsleben eine gewisse

¹¹³ Grdl. Hefermehl, FS A. Hueck, 1959, 519 (524); Krüger-Nieland FS R. Fischer, 1979, 339 (350 ff.); Klippel, Der zivilrechtliche Schutz des Namens, eine historische und dogmatische Untersuchung, 1985, S. 411 ff., 436 ff.

¹¹⁴ Das Firmenrecht vermittelt ein eigenständiges Kennzeichnungs- und Namensrecht, das neben dem Schutz aus § 12 steht, soweit in der Firma ein Name enthalten ist, vgl. dazu Canaris HandelsR., 24. Aufl. 2006, § 10 I; Köhler FS Fikentscher, 1998, 494 (497 f.); Petersen Jura 2013, 244. Führt der Erwerber des Handelsgeschäfts eines Einzelkaufmanns die Firma mit Zustimmung des Veräußerers fort, so liegt darin zugleich der konkludente Verzicht auf die Geltendmachung eines Unterlassungsanspruchs aus § 12: Der Erwerber kann daher berechtigt sein, den Firmennamen kommerziell zu verwerten, vgl. Canaris HandelsR., 24. Aufl. 2006, § 10 Rn. 10; Oetker HandelsR., 8. Aufl. 2019, § 4 B III Rn. 15 ff.; Köhler DStR 1996, 510.

¹¹⁵ Zu letzteren etwa BGH GRUR 2003, 792 (793) – Festspielhaus II.

¹¹⁶ Erstmals RG MuW 1912, 508 – Hospiz Baseler Hof.

¹¹⁷ Ob Schutzansprüche hinsichtlich der besonderen Unternehmensbezeichnung bei Verpachtung auch dem Pächter zustehen; offengelassen in BGH GRUR 1959, 87 (88) – Fischl; OLG Hamm WRP 1982, 534 – Eulenspiegel.

¹¹⁸ BGH GRUR 1995, 505 (506) – Apiserum (wobei der BGH dort die Unterscheidungskraft der Bezeichnung verneint hatte); GRUR 1959, 25 – Triumph; NJW 1956, 1713 – Meisterbrand; BGHZ 15, 107 (109) = GRUR 1955, 299 – Koma; RG MuW X IV 156 – Pioto.

¹¹⁹ BGH GRUR 2002, 544 – Bank 24; BGHZ 103, 171 = GRUR 1988, 560 – Christophorus Stiftung.

Tendenz dazu besteht, besondere Bezeichnungen eines Unternehmens an Begriffe anzulehnen, die das jeweilige Tätigkeitsfeld des Namensinhabers kennzeichnen.

- 29 **Geschäftsabzeichen** sind sonstige Zeichen, die auf eine Person oder ein Unternehmen hinweisen. Das können etwa Bildzeichen,¹²⁰ einheitliche Geschäftskleidungen, Firmenlogos,¹²¹ Telegrammadressen,¹²² ein Werbeslogan¹²³ oder „Hausfarben“¹²⁴ sein, vorausgesetzt, dass diese Zeichen vom Verkehr als Hinweis auf ein bestimmtes Unternehmen verstanden werden. Solche Zeichen haben allerdings nur eine visuelle Wirkung und damit von Hause aus keine individualisierende Namensfunktion;¹²⁵ und zwar auch dann nicht, wenn sie an sich unterscheidungskräftig wären. Namensschutz tritt deshalb erst dann ein, wenn das Geschäftsabzeichen zu Gunsten seines Inhabers Verkehrsgeltung (→ Rn. 55) erlangt hat.¹²⁶ **Bildzeichen**, die durch ein Wort ausgedrückt werden können (also etwa der Gaststättenname „Rotes Ross“ durch ein rotes Ross auf hellem Grund), genießen Namensschutz, wenn sie als Symbol für einen Namen oder eine Firma stehen und als solches Verkehrsgeltung erlangt haben.¹²⁷ Gibt ein Verein über einen längeren Zeitraum ein Mitteilungsblatt unter einem signifikanten Titel in Verbindung mit einem kennzeichnenden **Vereinseblem** heraus und verteilt dieses an Mitglieder, kann das Emblem auch in Bezug auf den Verein Namensschutz entfalten. Der Verein kann entsprechend verlangen, dass sich kein anderer Verein später dieses Kennzeichens bedient.¹²⁸

- 30 **b) Schlagworte, Abkürzungen, Firmenbestandteile und Buchstaben als Namensersatz.** Namensschutz können auch **Schlagworte, Abkürzungen und Firmenbestandteile** erfahren, die als besondere Unternehmenskennzeichen verwendet werden.¹²⁹ Dem liegt zu Grunde, dass

¹²⁰ OLG Hamm BeckRS 2013, 21344 – DIE GRÜNEN Marl (Sonnenblumenlogo).

¹²¹ OLG Stuttgart NJWE-WettBR 2000, 165 – Kanzeileigo.

¹²² BGH GRUR 1986, 475 (476) – Fernschreibkennung.

¹²³ BGH GRUR 2000, 323 – Partner with the Best; BGHZ 28, 320 = GRUR 1959, 182 – Quick; BGHZ 19, 23 = GRUR 1956, 172 – Magirus; BGHZ 15, 107 (113) = GRUR 1955, 299 – Koma; KG WRP 1980, 623 – Jägernummer; OLG Hamburg WRP 1958, 340 – Blumen in alle Welt. Nach neuerer Rspr. ist die Aussprechbarkeit des Werbeslogans keine zwingende Voraussetzung für die Unterscheidungskraft, vgl. BGH NJW 2001, 1868 – DB Immobilienfonds; LG Düsseldorf NJW-RR 1999, 629 – jpnw.de.

¹²⁴ BPatG GRUR 2002, 166 – grüne Kartusche; OLG Hamburg GRUR-RR 2006, 52 (53) (wenngleich der Schutz als Geschäftsabzeichen aus dem Urteil nur mittelbar hervorgeht); NJW-RR 2000, 48 – Schalke; einen Markenschutz für Farben halten für möglich: EuGH GRUR 2004, 858 (859) – Heidelberger Bauchemie; GRUR 2003, 604 + Libertel; BGH GRUR 2005, 1044 (1045) – Dentale Abformasse; GRUR 2005, 583 – Lila-Postkarte; GRUR 2005, 427 (428) – Lila-Schokolade; BGHZ 156, 126 = GRUR 2004, 151 – Konturlose Farben (...); GRUR 2004, 154 – Farbmarkenverletzung II; GRUR 2001, 1154 – Farbmarke violettfarben; GRUR 1999, 730 – Farbmarke magenta/grau; zögerlicher aber HABM GRUR 2002, 449 – Farbmarke orange/hellgrau; der Rspr. des EuGH/BGH zust. in der Lit. Ingerl/Rohnke/Nordemann/Nordemann-Schiffel MarkenG § 3 Rn. 31; Sosniza WRP 2003, 1186 (1190); Böhmman GRUR 2002, 658; Bechtolsheim/Gantenberg GRUR 2001, 705.

¹²⁵ BGH GRUR 1976, 644 (648) – Kyffhäuser; GRUR 1964, 71 – Personalisierte Kaffeekanne; BGHZ 14, 155 = GRUR 1955, 42 – Farina; BGHZ 4, 167 (169) – DUZ; offener dagegen Baronikians GRUR 2001, 795 (797); Schricker GRUR 1998, 310 (312).

¹²⁶ BGH GRUR 2005, 419 (422) – Räucherkatze (wenngleich insoweit eher zweideutig); Ingerl/Rohnke/Nordemann/J. B. Nordemann/Nordemann-Schiffel MarkenG § 5 Rn. 32; Fezer/Fezer MarkenG § 5 Rn. 8; BeckOK MarkenR/Weiler, 36. Ed. 1.1.2024, MarkenG § 5 Rn. 94.

¹²⁷ Für einen Namensschutz bei wörtlicher Ausdrucksmöglichkeit BGH GRUR 1958, 393 (394) – Ankerzeichen; GRUR 1957, 287 (288) – Zwillingsschneidmesser; RGZ 171, 147 (155) – Salamander; gegen das Erfordernis der Verkehrsgeltung Staudinger/Fritzsche, 2018, Rn. 107.

¹²⁸ OLG Celle OLG R 1994, 340.

¹²⁹ BGH GRUR 2014, 506 – sr.de; GRUR 2013, 638 (641) – Völkli; GRUR 2006, 159 (160) – hufeland.de; GRUR 2005, 430 (431) – mho.de; GRUR 2002, 626 (628) IMS; GRUR 2002, 898 – defacto; GRUR 2001, 1161 (1161) – CompuNet/ComiNet; GRUR 2000, 504 – FACTS; GRUR 1997, 468 (469) – NetCom; GRUR 1995, 507 – City; BGHZ 124, 173 = NJW 1994, 245 – römisch-katholisch; BGH GRUR 1993, 914 (914) – KOWOG; GRUR 1992, 329 – AjS-Schriftenreihe; GRUR 1991, 157 – Johanniter-Bier; GRUR 1991, 153 – Pizza und Pasta; GRUR 1988, 638 (639) – Hauer's Auto-Zeitung; BGHZ 103, 171 = GRUR 1988, 560 – Christophorus-Stiftung; BGH GRUR 1985, 461 – GEFA/GEWA; BGHZ 79, 265 = NJW 1981, 914 – Vierte Partei; BGHZ 24, 238 = GRUR 1957, 550 – tabu I; BGHZ 15, 109 = GRUR 1955, 299 – Koma; BGHZ 11, 214 (215) = GRUR 1954, 195 – KfA; BGHZ 4, 167 (169) = GRUR 1952, 418 – DUZ; RGZ 109, 213 – Kwatta; RGZ 117, 215 – Eskimo Pie; RGZ 100, 182 (186) – Gervais; LG Köln MMR 2014, 770 – bag.de; KG GRUR 2013, 8 – aserbajdschan.de; OLG Hamm MMR 2013, 791 – CDE; OLG München BeckRS 2012, 07095 – edw; GRUR-RR 2002, 107 (108) – MB&P; OLG Frankfurt NJW 2002, 2400 – A-Blöcke; OLG Hamburg GRUR-RR 2002, 226 – berlin location; BGH GRUR 2004, 600 – d-c-fix/CD-FIX; OLG Hamburg CR 2002, 833 = MMR 2002, 682 – siehan.de; OLG

der Verkehr dazu neigt, längere Bezeichnungen in einer die Merkbarkeit und Aussprechbarkeit erleichternden Weise zu verkürzen. Bedeutung hat dies vor allem für die auf späterer Ebene vorzunehmende Prüfung, ob zwischen zwei Bezeichnungen Verwechslungsgefahr besteht (→ Rn. 102 ff.). Wie jeder andere Wahname auch sind Schlagworte, Firmenbestandteile und Abkürzungen erst dann vom Namensschutz des § 12 umfasst, wenn sie unterscheidungskräftig sind oder im Fall fehlender namensmäßiger Unterscheidungskraft Verkehrsgeltung erlangt haben (→ Rn. 44 ff.).

Keine zwingende Voraussetzung für die Schutzfähigkeit einer **Abkürzung oder Buchstabenfolge** ist, dass diese lautlich aussprechbar ist (dh „in einem Zug“ als Wort wiedergegeben werden kann).¹³⁰ Schließlich kommt es grundsätzlich nicht darauf an, ob das Schlagwort bzw. die Abkürzung aus dem vollständigen Namen gebildet wurde oder eine Phantasiebezeichnung darstellt.¹³¹ Kein Namensschutz kommt Einzelbuchstaben zu. Einem einzelnen Buchstaben kann der Verkehr keinen hinreichend individualisierenden Hinweis entnehmen.¹³² Ebenso fehlt es Zeichen, die **lautlich überhaupt nicht aussprechbar** sind, zwangsläufig an einer Identifikationsfunktion. Hier muss das Gleiche wie für Bildzeichen gelten (→ Rn. 29). Die neue Rspr. bejaht die Unterscheidungskraft des @-Symbols.¹³³ Dafür spricht zum einen die Vergleichbarkeit mit dem &-Zeichen, welches als zulässiges und aussprechbares Sonderzeichen schon lange akzeptiert ist.¹³⁴ Weiterhin ist nach der Verkehrsgeltung ein bildzeichenähnlicher Namensschutz eingetreten. Zwar ist das „@“ im lateinischen Alphabet nicht vorhanden, dessen ungeachtet aber in zahlreichen Buchstabenkombinationen aussprechbar (englisch „at“). Daher ist der Name „Met@box“ sehr wohl unterscheidungskräftig, ebenso das Euro-Zeichen.¹³⁵ Anderes gilt aber beispielsweise für die Namen „D@B“ und „T@S GmbH“, weil hier in der Tat unklar ist, wie sie ausgesprochen werden sollen.¹³⁶

c) Zahlen, Vanity-Nummern. Zahlenkombinationen („4711“), Telefon- und Telefaxnummern können entsprechend den zuvor dargestellten Grundsätzen als Geschäftsabzeichen Namensschutz erlangen, soweit sie sich im Verkehr durchgesetzt haben.¹³⁷

Vanity-Nummern, also Telefonnummern, die Privat-, Firmennamen, Markennamen, Gattungsbegriffe oder Begriffe des täglichen Lebens alphanumerisch in Zahlen umsetzen, können theoretisch ebenfalls am Namensschutz des § 12 teilnehmen.¹³⁸ So lässt sich beispielsweise die Rufnummer 0800-2 69 23 58 als 0800-ANWAELTE¹³⁹ darstellen. Was deren Schutzfähigkeit betrifft, ist aber zu unterscheiden zwischen der Ziffernkombination („0800-2 69 23 58“) und der Ziffern-/Wortkombination („0800-ANWAELTE“). Für die reine Ziffernkombination gelten die in Rn. 32 dargestellten allgemeinen Grundsätze im Hinblick auf Zahlen. Sie ist daher nur schutzfähig, wenn sie Verkehrsgeltung (→ Rn. 55 ff.) erlangt hat. Anders verhält es sich mit der **Ziffern/Wort-Kombination**. Sie unterscheidet sich von gewöhnlichen Geschäftsabzeichen oder Zahlen dadurch, dass sie neben dem Nummernbestandteil eine Wortbezeichnung enthält. Ist der Wortbestandteil nicht nur beschreibender Natur („ANWAELTE“), sondern weist auf einen Namensträger hin und ist damit unterscheidungskräftig, kommt der Vanity-Kombination Namensschutz zu. Ansonsten bedarf es erneut der Verkehrsgeltung. Dessen ungeachtet liegt in der Verwendung eines beschreibenden Begriffs oder eines Gattungsbegriffs grundsätzlich keine nach § 4 Nr. 4 UWG unlautere **Behinde-**

Düsseldorf NJW-RR 1999, 626 (627) – UfA; OLG Stuttgart NJW-RR 1998, 1341 – CAS; LG Düsseldorf 18.3.2011 – 38 O 136/10, nv – bcccd.

¹³⁰ BGH NJW-RR 2009, 327 – HM & A; GRUR 2005, 430 (430) – mho.de; GRUR 2001, 1161 (1161) – CompuNet/ComNet; BGHZ 145, 279 (280) = GRUR 2001, 344 – DB-Immobilienfonds; anders noch BGHZ 74, 1 (2) = GRUR 1979, 470 – RBB/RBT; BGHZ 11, 214 (217) = GRUR 1954, 195 – KfA; OLG Frankfurt OLGR 2002, 140 = NJW 2002, 2400; Goldmann/Rau GRUR 1999, 216; Lutter/Welp ZIP 1999, 1078; Baronikians GRUR 2001, 795; Schrickler GRUR 1998, 310 (312); hiergegen aber mit beachtlichen Argumenten Plaß WRP 2001, 661 (665 ff.).

¹³¹ BGH GRUR 2001, 344 – DB Immobilienfonds.

¹³² AA Kochendörfer WRP 2008, 239 (243).

¹³³ LG Berlin GRUR-RR 2004, 123 – @ für den Namen T@S GmbH; Kiesel/Neises/Plewa/Poneleit/Rolfes/Wurster DNotZ 2015, 743; Clausnitzer DNotZ 2010, 359; abl. noch BayObLG NJW 2001, 2337 – D@B; OLG Braunschweig MMR 2001, 541 – Met@box; krit. Hopt/Merkel HGB § 18 Rn. 4; Mankowski EWiR § 18 HGB 1/01 275; offen Hoffman NJW 2004, 2569 (2572); teilweise abl. Hirte NJW 2003, 1090 (1091).
¹³⁴ MüKoHGB/Heidinger HGB § 18 Rn. 12.

¹³⁵ Indes kommt dem Präfix „Euro“ keine Unterscheidungskraft zu: HABM GRUR 2004, 1035.

¹³⁶ Ebenso Hirte NJW 2003, 1090 (1091).

¹³⁷ BGH GRUR 1990, 711 (713) – Telefonnummer 4711; GRUR 1957, 281 – Karo-as; BGHZ 8, 387 (389) = GRUR 1953, 290 – Fernsprechnummer; aA KG NZG 2013, 1153, wonach ein Firmenkern, der allein aus Zahlen besteht, keine Kennzeichnungs- und Unterscheidungskraft iSv §§ 18, 30 HGB habe.

¹³⁸ Staudinger/Fritzsche, 2018, Rn. 99.

¹³⁹ Beispiel nach Jonas/Schmitz GRUR 2000, 183.

rung der Mitbewerber der gleichen Branche.¹⁴⁰ Überdies stellt eine derartige Nutzung einer berufsbezeichnenden Vanity-Nummer durch einen Rechtsanwalt keinen Verstoß gegen das anwaltliche Werbeverbot dar.¹⁴¹ Ist dagegen ausnahmsweise ein unterscheidungskräftiger Zusatz gegeben (etwa 0800-REISEBÜRO[[ast]]M[[ast]]MUELLER[[ast]]KOELN), so ist die Vanity-Nummer zwar schutzfähig. Der dann eintretende Schutz ist für den Nummerninhaber aber regelmäßig uninteressant, weil er als Wortbestandteil meist seinen Namen einbringt, der bereits für sich geschützt ist.¹⁴² Bedeutung erlangt ein Namensschutz daher nur für Vanity-Nummern im sog. „Premium-Rate-Dienst“, bei denen der Geschäftsbetrieb ausschließlich unter Erläuterung der angebotenen Dienstleistung und der Angabe der Telefonnummer nach außen in Erscheinung tritt.¹⁴³

34 d) Wappen, Siegel und Embleme. In den Genuss des bürgerlich-rechtlichen Namensschutzes können schließlich auch Siegel, Vereinsemlen und andere Wahrzeichen von Verbänden,¹⁴⁴ sowie adlige und bürgerliche Wappen bzw. Wappen von Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts gelangen.¹⁴⁵ Entsprechend der Einordnung von Bildzeichen (→ Rn. 29) sollte Wappen oder Emblemen dann Namensschutz zukommen, wenn sie durch Worte ausgedrückt werden können und namensmäßige Hinweiskraft auf die dahinterstehende natürliche oder juristische Person haben. Denn allein weil das Logo in Sprache umsetzbar ist, folgt daraus noch nicht, dass es einem bestimmten Namensträger zugeordnet würde. So können etwa die fünf olympischen Ringe ohne Weiteres als solche bezeichnet und daher in Worten wiedergegeben werden, während eine Umfrage ergab, dass nur 20% der beteiligten Verkehrskreise diese dem IOC oder dem NOK zuordnen.¹⁴⁶ Der BGH¹⁴⁷ hat zuletzt gleichwohl geringere Anforderungen an die namensmäßige Schutzfähigkeit eines Wappens angenommen und eine Zuordnungsfunktion bejaht, wenn das Wappen in seiner konkreten Ausgestaltung so differenziert gefasst ist, dass es der Verkehr ohne Weiteres von anderen Wappen unterscheidet (für das Düsseldorfer Stadtwappen: „aufgerichteter, doppelgeschwänzter, blaue gekrönter und bewehrter Löwe in einem silbernen Schilde, der einen gesenkten blauen Anker in der Pranke hält“). Das lässt sich allenfalls damit rechtfertigen, dass ein stark individualisierend gestaltetes Wappen weitaus eher geeignet sein kann, auf den Namensträger hinzuweisen als etwa ein einfaches Geschäftsabzeichen oder ein Bildlogo.¹⁴⁸

35 e) Haus-, Gebäude- und Liegenschaftsnamen. Nach Teilen der Rspr. und der Lit.¹⁴⁹ kann der Schutz des § 12 auch für den Namen eines Gebäudes eintreten. Dies soll der Fall sein, wenn die Bezeichnung auf die besondere Beziehung des Gebäudes zu einer bekannten Persönlichkeit des kulturellen oder politischen Lebens (Beispiel: Wohnhaus Johann Sebastian Bachs in Leipzig als „Bachhaus“) oder auf dessen Erbauer oder Bauherrn („Hundertwasserhaus“) hinweist. Die Kennzeichnung sollte in diesen Fällen auch für die Wahl eines Wortes erfolgen können, das die Besonderheiten – etwa der Bauweise, des Grundrisses, der Lage etc. – des Gebäudes zum Ausdruck bringt. Selbst einer reinen Phantasiebezeichnung, die keinerlei Bezug zu den konkreten Gegebenheiten erkennen lässt, wurde die Anerkennung als Name nicht versagt. Der BGH hat die zu Gebäuden entwickelten Rechtsprechungsgrundsätze auf Liegenschaften übertragen, sodass die namensartige

¹⁴⁰ BGH GRUR 2002, 902 (903) – Vanity-Nummern.

¹⁴¹ OLG Jena BeckRS 2005, 14103 = OLG-NL 2006, 39.

¹⁴² Hoeren/Sieber/Holzengel MMR-HdB/Viefhues Teil 6 Rn. 56; Staudinger/Fritzsche, 2018, Rn. 99.

¹⁴³ Hoeren/Sieber/Holzengel MMR-HdB/Viefhues Teil 6 Rn. 57 f., zB 0190-fun for-you/0190-fun-for-you.

¹⁴⁴ BGHZ 126, 287 (292 f.) = GRUR 1994, 844 – Rotes Kreuz; BGH GRUR 1976, 644 (646) – Kyffhäuser mAnm Fezer = LM Nr. 44; öster. OGH ÖBL 1997, 83 – Englischer Fußballnationalverband; OLG München Mitt. 1997, 123 – TSV 1860 München; OLG Nürnberg GRUR 1999, 68; Knudsen GRUR 2003, 750 (752) – für die olympischen Ringe; Bayreuther WRP 1997, 820.

¹⁴⁵ BGH GRUR 2002, 917 – Düsseldorfer Stadtwappen; BGHZ 119, 237 = GRUR 1993, 151 – Universitäts- emblem; BGHZ 14, 15 = GRUR 1955, 91 – Mousson/Römer; RGZ 71, 262 – Aachener Stadtwappen; RG JW 1924, 1711 mAnm Adler; MuW 1924, 43; WarnR 1911 Nr. 468; OLG Karlsruhe NJW 1991, 1487; NJW-RR 1986, 588; OLG Breslau DJ 1938, 159; OLG Scheswig SchIHA 1972, 168 – Helgoland; LG Berlin GRUR 1952, 553 – Berliner Bär; AG Detmold CR 1997, 417.

¹⁴⁶ Knudsen GRUR 2003, 751 (752), der folgerichtig einen Namensschutz für das Logo ablehnt.

¹⁴⁷ BGH GRUR 2002, 917 – Düsseldorfer Stadtwappen; BGHZ 119, 237 = GRUR 1993, 151 – Universitäts- emblem.

¹⁴⁸ Fouquet GRUR 2002, 35 (37); Fuchs-Wissmann GRUR 1995, 470.

¹⁴⁹ BGH GRUR 1976, 311 – Sternhaus/Rheinsternhaus; RG MuW 1931, 353 – Richmodes-Haus in Köln; KG NJW 1988, 2892 – Esplanade; LG München K&R 2008, 633 = BeckRS 2008, 21391; LG Düsseldorf GRUR-RR 2001, 311 (311 ff.) – skylight; BPatG GRUR-RR 2014, 286 – August Macke Haus; Schricker GRUR 1998, 310 (310 ff.); BeckOK BGB/Förster, 70. Ed. 1.5.2024, Rn. 39, sofern nicht lediglich Anknüpfung an die bautechnisch-architektonische Funktion; LG Hamburg BeckRS 2016, 135245 Rn. 31, 36 – Elbphilharmonie; zum Schutz von Schiffsnamen Deutsch TranspR 2000, 113; zum Schutz von Stadions- Namensrechten Wittneben WRP 2011, 1093.

Kennzeichnung eines Hauses auch dann geschützt ist, wenn die Bezeichnung bei einem nicht unerheblichen Teil des relevanten Verkehrskreises üblich ist und ein objektiv berechtigtes Interesse an der Benennung besteht.¹⁵⁰

Der obigen Rspr. ist zu widersprechen. Gebäuden (und Liegenschaften) **fehlt es an jeder Namensträgereigenschaft**.¹⁵¹ Gebäude haben eine technische Funktion und darüber hinaus im Einzelfall eine ästhetische Aussage. Zu Recht stellt der BGH¹⁵² in der Entscheidung „Räucherkatze“ im Zusammenhang mit dem Marken- und Unternehmenskennzeichenschutz nach § 3 Abs. 1 MarkenG, § 5 Abs. 2 MarkenG, § 14 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG, § 15 Abs. 2 MarkenG fest, dass der Verkehr architektonische Besonderheiten von Gebäuden grundsätzlich der Bautechnik oder dem Formwillen von Bauherren oder Architekten zuordnet und nicht etwa dem Unternehmen, das von einem solchen Gebäude aus betrieben wird oder Produkten, die dort hergestellt oder verkauft werden. Daher kommt es auch nicht darauf an, ob die Gebäudebezeichnung phantasievoll ist.¹⁵³

Ein Gebäude- oder Liegenschaftsname, der Verkehrsgeltung erlangt hat, kann zwar zu einem Kennzeichnungsmittel für ein dort ansässiges Unternehmen oder für die dort produzierten bzw. vertriebenen Waren werden. Dies folgt aber nicht daraus, dass der Gebäude- oder Liegenschaftsname nach § 12 geschützt ist.¹⁵⁴ Vielmehr gewinnt das Unternehmen mit dem Erwerb zusätzlich zu seinem eigentlichen Namen den Gebäude- oder Liegenschaftsnamen als weitere Bezeichnung hinzu.

Die Esplanade-Entscheidung des KG¹⁵⁵ macht deutlich, welche **Folgeprobleme** die Annahme eines Namensschutzes für Gebäudenamen verursacht. Das KG erkennt zwar zu Gunsten des Grundstückseigentümers einen Namensschutz an der Bezeichnung „Esplanade“ für den verbliebenen Torso des ansonsten im Krieg zerstörten Hotels Esplanade¹⁵⁶ an. Es fürchtet aber, dass es dadurch zu einem grenzenlos erweiterten Firmenschutz weit über die Zeit der Geschäftsaufgabe hinaus kommt. Diese Ausuferung des Rechtsschutzes korrigiert es dann wiederum, indem es eine Interessenverletzung des Grundstückseigentümers selbst dann verneint, wenn im selben Ort ein anderes Hotel mit dem gleichen Namen eröffnet werden soll, wobei es darauf hinweist, dass der Eigentümer selbst ja keinen Hotelleriebetrieb mehr unterhält. Damit wird der Gebäudenamenschutz aber völlig funktionslos. Würde der Grundstückseigentümer nämlich ein Hotel mit diesem Namen betreiben, wäre dieser als besondere Unternehmensbezeichnung geschützt (→ Rn. 28), sodass es auf einen Schutz für Gebäudenamen nicht mehr ankommt. Richtigerweise wäre daher gleich auf der ersten Prüfungsstufe der Namensschutz für den Gebäuderest zu verneinen gewesen.

Sollte man sich der hiesigen Ansicht nicht anschließen, entsteht der Gebäudenamenschutz entgegen der älteren Rspr. jedenfalls nicht bereits dann, wenn an einer entsprechenden Bezeichnung ein schützenswertes Interesse besteht. Vielmehr ist der Erwerb von Verkehrsgeltung erforderlich (→ Rn. 55 ff.).¹⁵⁷

III. Entstehung und Beendigung des Namensschutzes

1. Bürgerlicher Name. Der Schutz des bürgerlichen Namens entsteht kraft Gesetzes mit der Geburt, der Heirat bei Bestimmung eines Ehenamens oder der Adoption¹⁵⁸ (§§ 1616 ff., § 1355, § 1757).¹⁵⁹ Zur Entstehung des Namensschutzes bei Pseudonymen → Rn. 11 f. Ein **Ver-**

¹⁵⁰ BGH GRUR 2012, 534 (535) – Landgut Borsig.

¹⁵¹ OLG Jena NJWE-WettbR 1999, 280 – Wartburg; KG NJW 1988, 2892 (2893) – Esplanade; Staudinger/Fritzsche, 2018, Rn. 105; Soergel/Heinrich Rn. 156; Fezer/Fezer/Hauck MarkenG § 15 Rn. 74; Fezer Anm. zu BGH GRUR 1976, 311 – Sternhaus/Rheinsternhaus; Helmreich/Stellmann MarkenR 2000, 202; aA BeckOGK/Niebel, 1.8.2023, Rn. 44.

¹⁵² BGH GRUR 2005, 419 (421) – Räucherkatze; krit. dazu insbes. Schrickler LMK 2005, 91 (91).

¹⁵³ So aber LG Düsseldorf GRUR-RR 2001, 311 (311 ff.) – skylight.

¹⁵⁴ Unklar BGH GRUR 2012, 534 – Landgut Borsig: Namensschutz sei „akzessorisch“ zum Gebäude oder Grundstück; erforderlich sei aber auch ein „personalen Bezug“.

¹⁵⁵ KG NJW 1988, 2892 – Esplanade.

¹⁵⁶ Die Entscheidung des KG stammt aus der Zeit der Teilung Berlins. Der fragliche Gebäuderest („Kaisersaal“) des alten Hotels Esplanade ist heute in das sog. Sony-Center am Potsdamer Platz integriert.

¹⁵⁷ So iErg auch BGH GRUR 2005, 419 (421) – Räucherkatze, für den Bereich des Produktmarkenschutzes; GRUR 2012, 534 – Landgut Borsig.

¹⁵⁸ Zur Zulässigkeit eines Doppelnamens bei einer Minderjährigenadoption OLG Zweibrücken NJW-RR 2016, 262.

¹⁵⁹ Für Findelkinder bestimmt die zuständige Verwaltungsbehörde nach § 24 Abs. 2 PStG, für Personen ohne feststellbaren Personenstand nach § 25 S. 1 PStG Vor- und Nachnamen durch Verwaltungsakt. Der Namensschutz entsteht mit Wirksamkeit des Verwaltungsakts. Die Namen sind in das Geburtenbuch einzutragen. Bei späterer Ermittlung des Personenstandes wird die Eintragung im Geburtenbuch nach § 26 PStG berichtigt. Der Namensschutz für diesen Namen beginnt, gleichsam rückwirkend, mit der Geburt. Im Hinblick darauf, dass der Berechtigte bis zur Berichtigung einen anderen Namen benutzt hat, wird die Zweitnutzung

lust des bürgerlichen Namens ist ausgeschlossen, möglich ist lediglich eine Namensänderung (→ Rn. 204 ff.). Ebenso bleibt der einmal erworbene Künstler- und Schriftstellernamen seinem Träger auch dann erhalten, wenn er die künstlerische oder schriftstellerische Tätigkeit nicht mehr ausübt.¹⁶⁰

- 41 Der Schutz des § 12 für den bürgerlichen Namen erlischt mit dem Tod des Namensträgers.¹⁶¹ Ein Toter ist nicht mehr Rechtssubjekt und kann daher nicht mehr Träger des Namensrechts sein. Da das Namensrecht eine besondere Erscheinungsform des allgemeinen Persönlichkeitsrechts darstellt (→ Rn. 4 f.), wurde diskutiert, ob die Grundsätze des postmortalen Persönlichkeitsrechtsschutzes auch auf den Schutz des bürgerlichen Namens übertragen werden können.¹⁶² Einem postmortalen Namensschutz parallel zu dem postmortalen Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts hat der BGH zu Recht eine Absage erteilt.¹⁶³ Der BGH hatte den Fall zu entscheiden, dass sich ein Nichtberechtigter eine Domain mit dem Namen des Namensträgers nach dessen Tod registrieren ließ. Unter dem Gesichtspunkt der Namensanmaßung, nach der der Namensträger es zu Lebzeiten nicht zu dulden braucht, dass er seinen Namen nicht als Internetadresse nutzen kann, weil ein Nichtberechtigter ihm bei der Registrierung zuvorgekommen ist, kann die Benutzung des Namens eines Toten nicht mehr untersagt werden. Der Tote kann kein schutzwürdiges Interesse haben, mit dem eigenen Namen im Internet aufzutreten. Auch ordnet der Verkehr den jeweiligen Internetauftritt nicht mehr dem in der Second-Level-Domain bezeichneten Namensträger zu und erwartet somit nicht unter dem Domainnamen Informationen über den Toten zu finden.¹⁶⁴ Es kann damit auch nicht zu einer Zuordnungsverwirrung kommen.
- 42 Ein Unterlassungsanspruch der Angehörigen oder der Erben scheidet aber auch dann aus, wenn eine Namensanmaßung auf andere Weise als durch den Gebrauch eines Domainnamens erfolgt. Nach der hier vertretenen Ansicht besteht der Zweck des Namensrechts darin, die Gefahr einer Identitätstäuschung zu verhindern. Erfolgt der postmortale Zugriff auf den Namen dadurch, dass dieser zu Werbezwecken benutzt wird, ist die Gefahr einer Identitätstäuschung nicht gegeben. Die Kommerzialisierung des Namens stellt dann vielmehr einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht und nicht in das Namensrecht dar (→ Rn. 116 ff.). Ein solcher Eingriff ist durch die Grundsätze des postmortalen Persönlichkeitsrechts geschützt. Eine Schutzlücke besteht insofern nicht. Ausführlich zu dem postmortalen Persönlichkeitsrechtsschutz und den Schutzfragen AllgPersönlR → Anh. § 12 Rn. 46 ff. Aber auch in den Fällen, in denen der Name eines Toten nicht zu Werbezwecken benutzt wird, sondern etwa als Namensparodie oder innerhalb einer Kritik, ist ein postmortaler Namensschutz nicht erforderlich. In einer Namensparodie liegt nach der hier vertretenen Ansicht in der Regel schon keine Namensanmaßung (→ Rn. 122 f.). Werden mit der Parodie ideelle Bestandteile des Namensrechts verletzt, können allenfalls aus dem postmortalen Persönlichkeitsrecht Abwehransprüche abgeleitet werden.
- 43 Unberührt davon bleibt die Rspr.,¹⁶⁵ wonach Hinterbliebene **aus eigenem Recht** gegen einen Namensmissbrauch vorgehen können, der sich auf den Namen eines verstorbenen Angehörigen bezieht.¹⁶⁶ So wurde eine Verletzung des eigenen Namensrechts angenommen, wenn eine Witwe einem Verband die Führung des Namens ihres verstorbenen Mannes verbietet.¹⁶⁷ Zum Teil wurde auch eine Wahrnehmungsberechtigung gem. §§ 189, 194 StGB, § 77 Abs. 2 StGB befürwortet.¹⁶⁸ Ansprüche aus dem eigenen Namensrecht der Angehörigen kommen nur dann in Betracht, wenn die Angriffshandlung zugleich auch auf deren eigenen Namen ausstrahlt.¹⁶⁹ Insofern ist aber zu beachten,

des Namens während dieses Zeitraums aber regelmäßig keine Zuordnungsverwirrung auslösen, sodass dem Berechtigten diesbezüglich auch keine Ansprüche nach § 12 zustehen. Verdeckten Ermittlern wird gemäß § 110a Abs. 2 StPO eine veränderte Identität verliehen, unter der sie am Rechtsverkehr teilnehmen dürfen. Der Namensschutz beginnt hier mit der Ingebrauchnahme des Namens im Rechtsverkehr.

¹⁶⁰ RGZ 101, 226 (231) – W. Uessemms-Artistenkinder; OLG München GRUR 1961, 45 (47).

¹⁶¹ BGH GRUR 2007, 168 – kinski.klaus.de; BGHZ 50, 133 (136 ff.) = GRUR 1968, 552 – Mephisto; BGHZ 8, 318 (320) = NJW 1953, 577 – Pazifist; RGZ 41, 43 (50); OLG München WRP 1982, 660; LG Mannheim GRUR Int 2010, 75 (78); v. Metzler UFITA 20 (1955), 38 (47).

→ 5. Aufl. 2006, Rn. 90 ff. (Bayreuther).

¹⁶³ BGH GRUR 2007, 168 – kinski.klaus.de.

¹⁶⁴ BGH MMR 2007, 106 (108) mAnm Stiepler.

¹⁶⁵ BGHZ 107, 384 = GRUR 1995, 668 – Nolde; BGHZ 8, 318 = NJW 1953, 577 – Pazifist; RG JW 1939, 154; JW 1927, 1582; GRUR 1925, 222 – Sütterlin; RGZ 109, 244 (246); OLG Koblenz HEZ 1, 260 (263) – Raiffeisen; krit. auch Soergel/Heinrich Rn. 37; Sack WRP 1982, 615.

¹⁶⁶ BGHZ 8, 318 (320) = NJW 1953, 577 – Pazifist.

¹⁶⁷ BGHZ 8, 318 (320) = NJW 1953, 577 – Pazifist.

¹⁶⁸ Staudinger/Fritzsche, 2018, Rn. 297.

¹⁶⁹ So liegen die Dinge in den Entscheidungen BGHZ 92, 79 = NJW 1985, 89 und OLG Hamm GRUR 1983, 679 (Vorinstanz).

dass Vor- und Familienname insgesamt das Individualisierungsmittel einer Person bilden, sodass ein gegen ein bestimmtes Familienmitglied gerichteter Missbrauch nicht notwendigerweise auch alle übrigen Angehörigen angreift (→ Rn. 9). Zum Klagerecht des Testamentsvollstreckers → Rn. 155.

2. Bezeichnungen mit Namensfunktion. a) Erwerb des Namensschutzes. aa) Originäre Unterscheidungskraft. Namen und Kennzeichen im erweiterten Anwendungsbereich des § 12, wie etwa der Name einer Firma, eines Vereins, einer Gesellschaft, sonstige Unternehmensbezeichnungen, Schlagworte, Firmenbestandteile oder Abkürzungen, erlangen mit der erstmaligen Ingebrauchnahme im Verkehr Namensschutz, vorausgesetzt, dass sie unterscheidungskräftig sind. Das gilt auch dann, wenn der eigentliche Beginn der unter dem betreffenden Namen ausgeübten Tätigkeit der erstmaligen Ingebrauchnahme des Zeichens erst zeitlich nachfolgt.¹⁷⁰ Ist eine Bezeichnung nicht unterscheidungskräftig, kommt ihr erst mit Erlangung von **Verkehrsgeltung** (→ Rn. 55) Namensschutz zu.

Einem Firmen-, Unternehmens-, Vereins- oder Gesellschaftsnamen kommt originäre Unterscheidungskraft zu, wenn er von so eigentümlichem und unterscheidendem Charakter ist, dass er von sich aus geeignet ist, auf den Namensträger hinzuweisen. Er muss dazu individualisierende Eigenart aufweisen. Ob ein Name Unterscheidungskraft aufweist, ist **abstrakt** zu prüfen. Es kommt dabei also nur darauf an, dass die Bezeichnung es dem Verkehr ermöglicht, einen bestimmten Rechtsträger von einem anderen zu unterscheiden, aber nicht, dass die beteiligten Personen hinter dem Namen einen ganz bestimmten Rechtsträger vermuten. Ebenso wenig ist erforderlich, dass der Name originell oder kreativ ist oder eine bestimmte Gestaltungshöhe aufweist.

Unterscheidungsschwach ist ein Name dann, wenn er lediglich aus einem **Ausdruck des allgemeinen Sprachgebrauchs** besteht oder an eine **Gattungs- oder Produktbezeichnung** bzw. an eine geographische Bezeichnung angenähert ist, die mit dem Tätigkeitsfeld des Namensträgers in einem engen Zusammenhang steht (zu einem dadurch ausgelösten Freihaltebedürfnis → Rn. 56).¹⁷¹ Ein Name ist daher regelmäßig nicht unterscheidungskräftig, wenn er als Bezeichnung für einen Geschäftsbetrieb der betreffenden Art üblich ist.¹⁷² Bei Verbandsnamen will der BGH einen großzügigeren Maßstab anlegen, weil er der Ansicht ist, dass der Verkehr bei derartigen Namen – ähnlich wie bei Zeitungs- und Zeitschriftentiteln – an Bezeichnungen gewöhnt ist, die aus einem Sachbegriff gebildet sind und sich an den jeweiligen Tätigkeitsbereich anlehnen.¹⁷³ Dem kann so nicht gefolgt werden. Vielmehr ist die Unterscheidungskraft abzulehnen, wenn sie nur aus sachbeschreibenden Worten der Umgangssprache zusammengesetzt sind und einen Hinweis auf die Art der wahrgenommenen Interessen enthalten, unabhängig davon, ob sie den satzungsmäßigen Aufgabenzweck beschreiben („Hochschulverband“;¹⁷⁴ „Bundesverband Psychiatrie-Erfahrener e.V.“;¹⁷⁵ recht gewagt das OLG Bremen für den Verein: „Graue Panther“¹⁷⁶). Ähnliches gilt, wenn im medizinischen Bereich ein Name an eine gängige Behandlungsmethode angelehnt wird.¹⁷⁷ Dagegen schadet es noch nicht, wenn der Name zur Bezeichnung eines bestimmten Geschäftsbetriebs nicht ungewöhnlich ist oder nahe liegt, dass der Verkehr mit diesem Begriff einen Betrieb dieser Art identifiziert (etwa „Rialto“ für ein Eiscafé, „Mustang“ für einen Jeanshersteller oder „Billich“ zur Bezeichnung einer Lebensmittelkette).¹⁷⁸ Ist ein Name in der konkreten Art der Verwendung ungewöhnlich und wird vom Verkehr nicht als beschreibend aufgefasst, ist er auch dann unterscheidungskräftig, wenn er im allgemeinen Sprachgebrauch vorkommt.¹⁷⁹

¹⁷⁰ BGHZ 75, 172 = GRUR 1980, 114 – Concordia; BGH GRUR 1966, 38 (41) – Centra; GRUR 1957, 426 – Getränke-Industrie; BGHZ 10, 196 (204) = GRUR 1954, 271 – DUN-EUROPA.

¹⁷¹ Grundlegend BGH GRUR 1999, 492 (494) – Altberliner; GRUR 1994, 905 (906) – Schwarzwald-Sprudel; GRUR 1976, 254 (255) – Management-Seminare; BGHZ 24, 238 (241) = GRUR 1957, 547 – tabu I; BGHZ 21, 66 = GRUR 1957, 25 – Hausbücherei; BGH GRUR 1955, 95 – Buchgemeinschaft; BGHZ 11, 214 (217) = GRUR 1954, 195 – KfA; KG GRUR-RR 2014, 47 – Palästinensische Ärzte- und Apothekervereinigung Deutschland e.V.

¹⁷² BGH GRUR 1991, 556 – Leasing Partner; GRUR 1991, 155 (156) – Rialto; GRUR 1988, 319 – Video-Rent; GRUR 1957, 428 (429) – Bücherdienst; ebenso im Rahmen der Schutzfähigkeit von Marken insbes. EuGH GRUR 2004, 1027 (1029) – Das Prinzip der Bequemlichkeit.

¹⁷³ BGH GRUR 2012, 539 – Freie Wähler; GRUR 2008, 1104 (1105) – Haus & Grund II unter Rückgriff auf OLG Frankfurt GRUR 1980, 1002 – Saunabau; zust. Kochendörfer WRP 2008, 239 (244).

¹⁷⁴ LG Marburg NJW-RR 2000, 661.

¹⁷⁵ KG GRUR-RR 2009, 317 – Bundesverband Psychiatrie-Erfahrener.

¹⁷⁶ OLG Bremen MDR 1984, 842 = OLGZ 1984, 359, das im Fall aber Verkehrsdurchsetzung annahm.

¹⁷⁷ BGH GRUR 2006, 159 (160) – hufeland.de (im konkreten Fall wurde eine solche Anlehnung aber verneint und Unterscheidungskraft angenommen).

¹⁷⁸ BGH GRUR 2004, 865 (867) – Mustang; GRUR 1991, 155 (156) – Rialto; GRUR 1979, 642 – Billich mAnm Schulz-Süchting.

¹⁷⁹ BGH GRUR 2002, 898 – defacto.

- 47 Unterscheidungskraft fehlt auch dann, wenn es sich bei der Bezeichnung zwar um ein Phantasiegebilde handelt, dieses aber mit einem für die betreffende Tätigkeit üblichen Ausdruck des allgemeinen Sprachgebrauchs nahe verwandt ist. Daher ist die Bezeichnung „NetCom“ für einen Netzwerk-anbieter im PC/EDV-Bereich und „Chemotechnik“ für ein Produktionsunternehmen der Chemiebranche¹⁸⁰ nicht unterscheidungskräftig. Anderes soll nach der Rspr. für die Unternehmensnamen „Chemietec“, „CompuNet“ und „MedConsult“¹⁸¹ für Geschäftsbetriebe gelten, die im Bereich der chemischen Industrie, der IT- bzw. Medizintechnik tätig sind.
- 48 Unterscheidungskraft können Gattungsnamen aber gewinnen, wenn mehrere nicht unterscheidungskräftige Bezeichnungen zu einer **einprägsamen Neubildung** zusammengefügt werden,¹⁸² beispielsweise Gattungsbegriffe miteinander oder mit einer Ortsangabe verbunden werden, wie beispielsweise „Volksbank Homburg“ und „Volksbank Saar-West“.¹⁸³ Entsprechend sind die Bezeichnungen Parkhotel, City Hotel oder Duft-Flacon (für einen Parfümeriehersteller)¹⁸⁴ schutzfähig. Wird ein Gattungsbegriff mit einem Ortsnamen kombiniert, hat dies aber meist zur Folge, dass der Namensschutz korrespondierend dazu auf die jeweilige **Region** begrenzt ist (→ Rn. 64). Unterscheidungskraft liegt bei der Verwendung von Gattungsbezeichnungen zudem vor, wenn diese in einer unüblichen Weise verwendet werden, namentlich wenn sie einen Namensträger mit einem völlig anderen Tätigkeitsschwerpunkt bezeichnen. Hierzu finden sich vor allem im Bereich des Werktitelschutzes (§ 5 Abs. 3 MarkenG) einprägsame Beispiele, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, dass die Schwelle für eine originäre Unterscheidungskraft im Werktitelschutz relativ gering ist; es genügt ein „Mindestmaß an Individualität“.¹⁸⁵ So sind etwa die Bezeichnungen „Facts“, „Blitzrezepte“, „AutoMagazin“, „Der Spiegel“, „Hobby“, „Effektspiegel“ oder „Capital“¹⁸⁶ als Bezeichnung von Druckschriften unterscheidungskräftig.
- 49 Noch keine Unterscheidungskraft gewinnt eine Neubildung allerdings, wenn lediglich mehrere, den jeweiligen Tätigkeitsbereich beschreibende Wörter zu einer Neubildung zusammengefügt werden, sodass auch der **Gesamtbegriff** seinerseits nur **beschreibender Natur** ist („Biomild“, „Cityservice“).¹⁸⁷ Entsprechend hat der BGH ein Namensrecht an der Bezeichnung „Literaturhaus“ für einen Verein verneint, der auf den Gebieten der Förderung der Lit. und des Buchwesens sowie der bildenden Kunst und der Neuen Medien tätig ist und dazu in München ein „Literaturhaus“ (Restaurant, Café und Veranstaltungsräume) unterhält.¹⁸⁸ Die Bezeichnung benenne nämlich nur den Tätigkeitsbereich des Vereins durch die Zusammenfügung der beschreibenden Wörter „Lit.“ und „Haus“, ohne dass durch die bloße Zusammenfügung der Wörter deren beschreibender Charakter verloren ginge, zumal die Kombination aus der Tätigkeit und dem Wort „Haus“ im Verkehr durchaus üblich sei (zB Möbelhaus, Musikhaus, Autohaus, Festspielhaus, Schuhhaus). Das erscheint indes zu streng. Die Wortbildung „Literaturhaus“ ist weitaus **eigentümlicher** als etwa die Bezeichnung „Schuhhaus“ für ein Schuhgeschäft. Wird nämlich Lit. zum Gegenstand des Publikumsinteresses gemacht, dann üblicherweise in Buchhandlungen, wo sie in Form von Büchern vertrieben wird und wo mehr und mehr auch Lesungen stattfinden.¹⁸⁹ Widersprüchlich erscheint es vor allem vor dem Hintergrund, dass der BGH ein Namensrecht an dem Schlagwort (→ Rn. 50) „Haus & Grund“ mit der Begründung bejaht hat, der aus den beschreibenden Wörtern „Haus“ und „Grund“ zusammengesetzte Gesamtbegriff sei einprägsam, da er das Tätigkeitsgebiet schlagwortartig umreißt, ohne es konkret zu beschreiben.¹⁹⁰

¹⁸⁰ BGH GRUR 1997, 468 (469) – NetCom; OLG Hamm GRUR 1979, 67 – Chemotechnik.

¹⁸¹ BGH GRUR 2001, 1161 – CompuNet/ComNet; GRUR 1988, 849 – MedConsult; OLG Hamm GRUR 1984, 890 – Chemietec.

¹⁸² BGH GRUR 1996, 68 (69) – Cotton Line; BGHZ 120, 106 = GRUR 1993, 404 – Columbus; BGH GRUR 1977, 165 (166) – Park-Hotel; GRUR 1973, 265 – Charme und Chic; GRUR 1960, 296 – Reihertstiege-Holzlager; GRUR 1957, 561 – Rhein-Chemie; BGHZ 24, 238 = GRUR 1957, 547 – tabu I; BGHZ 21, 66 = GRUR 1957, 25 – Deutsche Hausbücherei; OLG Jena GRUR-RR 2003, 111 – Med. Needle; OLG Schleswig SchHA 1994, 16 – Flensburger Stadtparkasse.

¹⁸³ BGH GRUR 1992, 865 – Volksbank.

¹⁸⁴ BGH GRUR 1995, 507 (508) – City-Hotel; GRUR 1991, 138 (141) – Duft-Flacon; GRUR 1977, 165 (166) – Parkhotel.

¹⁸⁵ BGH GRUR 1997, 661 (662) – B.Z./Berliner Zeitung.

¹⁸⁶ BGH GRUR 2002, 176 – Automagazin; GRUR 2000, 504 – FACTS; GRUR 1980, 247 – Capital-Service; GRUR 1975, 604 (605) – Effecten-Spiegel; GRUR 1961, 232 – Hobby; BGHZ 21, 85 (89) = GRUR 1957, 29 – Der Spiegel; OLG Köln NJWE-WettbR 2000, 114 – Blitzrezepte.

¹⁸⁷ EuGH GRUR 2004, 680 Rn. 39 – BIOMILD; BGH NJW 2014, 1534 – wetteronline; GRUR 2003, 1050 f. – Cityservice, jeweils zum Markenrecht.

¹⁸⁸ BGH GRUR 2005, 517 – Literaturhaus.

¹⁸⁹ Zutr. bejaht daher die Vorinstanz (OLG München GRUR-RR 2002, 109) die Unterscheidungskraft des Zeichens.

¹⁹⁰ BGH GRUR 2008, 1104 (1105) – Haus & Grund II unter Rückgriff auf seine Rspr. GRUR 1977, 226 (227) – Wach- und Schließ.